



## Satzung

### über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Nalbach

#### – Verwaltungsgebührensatzung –

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682 (Neufassung)) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) , und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach am 29.06.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung erlassen:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Verwaltungsgebühren werden für Leistungen und Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben.

(2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.

(3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten gilt das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24.06.1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) vom 14.07.1964 (Amtsbl. S. 633) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

#### § 2

##### Besondere Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Diese sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen der Gebührenfreiheit nach § 4 (mit Ausnahme der Nr. 4) und § 5.

(2) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

(3) Besondere Auslagen sind insbesondere:

1. Postgebühren für Zustellungen
2. Fernspreckgebühren sowie Telefaxgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.



### **§ 3 Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühren werden nach einem gesonderten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.

(2) Werden mehrere nach den verschiedenen Ziffern des Gebührenverzeichnisses gebührenpflichtige Amtshandlungen zusammen vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

### **§ 4 Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, die ohne besondere Ermittlung nach der Aktenlage erteilt werden können,
4. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleiches, des Wohngeldrechtes und ähnlicher Bestimmungen,
5. Amtshandlungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen,
6. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Gemeinde Nalbach oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zugunsten der Gemeinde Nalbach ergeben,
7. Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

### **§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

(2)

1. das Saarland
2. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer und kommunalen Gebietskörperschaften, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist,
3. die saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände
4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit
5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen und Verbände im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenfreiheit wird nicht gewährt, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen und diese auch eingehen.

(2) Eine Gebührenbefreiung tritt nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Gemeinde.



- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet:
1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
  2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder,
  3. die Deutsche Post AG und die Deutsche Bahn AG.

## **§ 6**

### **Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit der Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden. Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist ein Viertel der vollen Gebühr zu zahlen.
- (3) Die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 werden auf volle 0,05 EURO aufgerundet.
- (4) Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen ist auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abzugelten. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Sicherung des Gebühreneinganges**

- (1) Die Vornahme der Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden.
- (2) Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid mit den Angaben wie im Gebührenbescheid nach § 10 Abs. 5 zu übersenden. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

## **§ 8**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist derjenige,
- a) in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - b) der die Amtshandlung veranlasst,
  - c) der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Auskunftspflicht des Gebührenschuldners**

- (1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluss sind, richtige und



vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

## **§ 10 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungsgebühren entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 6 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrages. Er wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen (§ 2) entsteht mit der Vornahme der Handlung, welche die Auslagen erfordert. Er wird fällig mit Anforderung der Auslagen-erstattung.

(3) Die Fälligkeit wird durch Einlegung eines Rechtsmittels nicht berührt. Verspricht das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg, so wird die Fälligkeit bis zur Erledigung des Rechtsmittels aufgeschoben.

(4) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und Anforderung der Auslagenerstattung kann formlos erfolgen.

(5) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:

1. die Amtshandlung,
2. die Höhe und die Berechnung der zu entrichtenden Gebühr,
3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühr,
4. die Stelle, an die zu zahlen ist,
5. die Zahlungsfrist,
6. die Belehrung, welches Rechtsmittel zulässig ist, binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

## **§ 11 Beitreibung**

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12 Aufhebung, Rückerstattung**

Gebührenfestsetzungen, die durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten erfolgten, sind aufzuheben. Zu hoch oder zu unrecht festgesetzte Gebühren sind, soweit sie schon bezahlt sind, zu erstatten.

## **§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt.



## 14 Rechtsmittel

(1) Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Festsetzung der Gebühren die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486), in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 5. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

(2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

## § 15 Schlußbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nalbach, den 30.06.2017

Peter Lehnert  
Bürgermeister



## Verwaltungsgebührenverzeichnis

Zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nalbach vom 29.06.2017

	<u>I. Allgemeine Tarife</u>	EUR
	<b>(Die hier festgesetzten Gebühren sind von allen Abteilungen anzuwenden, sofern nicht unter Nr. II für einzelne Aufgaben Sondergebühren festgesetzt sind.)</b>	
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene Seite jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als ½ Stunde für jede weitere volle ½ Stunde	2,00 5,10 5,10
2.	Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Sitzungsniederschriften, Rechnungen, Karteien usw. je angefangene Seite Bei schwierigen Abschriften und Auszügen, z. B. bei fremd-sprachlichem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten kann die Gebühr für jede Seite erhöht werden bis auf	2,00 5,10
3.	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen u. dgl. je angefangene Seite	1,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzungen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,00
5.	Ausgabe von Druckstücken, Satzungen, Tarifen usw. je angefangene Seite mindestens jedoch	0,70 1,00
6.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,50
7.	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. - je Seite mindestens Der Mindestbetrag ist immer zu erheben, wenn ein oder mehrere Dokumente, die zusammen weniger als 6 Seiten umfassen, beglaubigt werden.	0,50 3,00
8.	Einsichtnahme in Akten oder amtliche Bücher, soweit gesetzlich zugelassen, je Akte oder Buch mindestens jedoch	1,50 2,60
9.	Fotokopien DIN A 4 je Seite DIN A 3 je Seite DIN A 2 je Seite DIN A 1 je Seite DIN A 0 je Seite	0,70 1,10 10,00 15,00 20,00



10.	Bei der Ermittlung der besonderen Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 3 Ziff. 4 der Verwaltungsgebührensatzung werden bei Einsatz von Dienstfahrzeugen angesetzt je km	0,35
11.	Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen bei Zusendung zzgl. Kosten Digital	12,50 0,30 pro Blatt 12,50
12.	Benutzung der EDV-Anlage und Geräte a) Adressenausdruck auf Etiketten, pro Etikett b) Adressenausdruck auf Endlospapier einfach, pro Blatt Mindestbetrag je Auswertung	0,10 0,30 51,00
13.	Anfallende besondere Auslagen gem. § 2 (3) S.5 werden zum Einkaufspreis weiterberechnet <b>zzgl. 10 v.H. Verwaltungskostenaufwand</b>	

## II. Besondere Tarifstellen

### **Finanzverwaltung**

14.	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden	1,50
15.	Ausstellung einer Bescheinigung über Steuerschuld usw.	2,60
16.	Ausgabe von Ersatz-Hundesteuermarken	2,60
17.	Ausgabe von Ersatz-Lohnsteuerkarten	5,10

### **Gemeindearchiv/Standesamt**

18.	Schriftliche Auskünfte, für jede angefangene Stunde	10,20
19.	Fertigung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede angefangene Seite	1,50

Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben.

### **Gemeindebauamt/Liegenschaften**

20.	Fachberatung jede ½ Stunde	25,00
	Schriftliche Auskünfte bis zu ½ Stunde	25,00
	Bearbeitung von Bauanträgen	25,00
21.	Anfahrt Ortsbesichtigung	12,50
22.	Einsichtnahme in Bauakten	25,00
23.	Ausleihen einer Bauakte (bis zu 3 Tagen) je 50 Seiten	25,00
	Für je weitere 50 Seiten	25,00
	für jeden weiteren Tag	1,00 je Tag
24.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufrechts	37,50
25.	Erteilung einer Vorrangseinräumung	25,00



26.	Erteilung einer Löschungsbewilligung	25,00
27.	Erteilung einer Genehmigung nach §144 BauGB (Sanierung)	
	a) Genehmigung von Verträgen	25,00
	b) Genehmigung einer Grundschuld	25,00
<b>Friedhofsamt</b>		
28.	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf Nalbacher Friedhöfen (§ 7 der Friedhofssatzung) - jährlich	56,00
29.	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Abdeckplatten Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 23 der Friedhofssatzung) - je Einzelfall	20,50
30.	Besondere Erlaubnis für die Beisetzung einer verstorbenen Person (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung) - je Einzelfall	51,00
<b>Umwelt und Klimaschutz</b>		
31.	Umweltbezogene Informationen Gebühren beim Vollzug des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 90/313 EWG des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang von Informationen über die Umwelt vom 8.7.1994 (BGBl. S. 1490)	
	1. Erteilung einer Auskunft	20,50-511,00 nach Zeitaufwand
	2. Gewährung von Akteneinsicht	
	3. Zuschlag bei Aussonderung von Daten oder Informationen in den Fällen der §§ 7 und 8 des Rates vom 7.6.1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt vom 8. Juli 1994	25,60-511,00
	4. Ablehnung eines Auftrages auf Zugang zu umweltbezogenen Informationen	10,20-256,00

Beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2017

Nalbach, den 30.06.2017

Peter Lehnert  
Bürgermeister